

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1871

18 (21.1.1871) Sonderbeilage

Sonderbeilage zur Badischen Landeszeitung für 1871 Nr. 18.

Karlsruhe, den 21. Januar, Abends 6 Uhr.

Drahtberichte.

XX **Versailles**, 20. Jan. (Amtlich.) An die Kaiserin-Königin in Berlin. General v. Göben hat noch gestern Abend nach dem Sturme des Eisenbahnhofes durch das 19. Regiment St. Quentin durch die Division Prinz Albrecht, Sohn, und eine Brigade des 8. Korps besetzt, und den nach Norden und Osten zerstreuten Feind heute verfolgt. Hier ist bis jetzt, 2 Uhr, Alles still. Die Truppen stehen gegenseitig in Position.
Wilhelm.

M.C. **München**, 21. Jan. In der Abgeordneten-Kammer wurden die deutschen Verfassungsverträge mit 102 gegen 48 Stimmen, demnach mit zwei Drittel Mehrheit, angenommen.

XX **Dresden**, 21. Jan. Das Dresd. Journ. veröffentlicht folgenden Drahtbericht des Kronprinzen von Sachsen. Am Siege des Generals v. Göben bei St. Quentin hat die sächsische Kavallerie-Division mit dem 1. Jägerbataillon und der 2. reitenden Batterie einen glänzenden Antheil gehabt.

XX **Versailles**, 20. Jan. General v. Göben meldet: Noch am Abend des 19. d. wurde der Bahnhof von St. Quentin u. die Stadt selbst von diesseitigen Truppen besetzt. In derselben wurden 2000 Bewundete des Feindes vorgefunden. Außerdem hatte sich bis zum Morgen des 20. d. die Zahl der in unsere Hände gefallenen unverwundeten Gefangenen auf 7000 vermehrt. 6 Geschütze waren genommen. Der diesseitige Verlust vor Paris am 19. wird auf 400 Mann geschätzt. Der Verlust des

Feindes war so bedeutend, daß derselbe um einen 48stündigen Waffenstillstand nachsuchte. 500 Mann des Gegners wurden gefangen.
v. Pöbbecke.

XX **St. Quentin**, 20. Jan. Die erste Armee hat gestern einen glänzenden Sieg bei St. Quentin erfochten. Hierbei beteiligten sich außer Truppen der ersten Armee Truppen des sächsischen Generals Graf Lippe. St. Quentin wurde am Abend besetzt, nachdem das 19. Regiment von der Division Prinz Albrecht den Bahnhof mit Sturm genommen hatte. Durch mehrfache glückliche Kavallerieattaquen wurden 6 Geschütze und etwa 10,000 unverwundete Gefangene genommen. Ueberall werden Zeichen der größten Auflösung der feindlichen Armee sichtbar. Unser Verlust ist noch nicht konstatirt, der der Franzosen jedoch ist viel größer.
v. Sperling.

X **Bordeaux**, 20. Jan. Aus Besançon wird vom 19. d. gemeldet: Gestern lebhaftes Gefecht bei Abbeville zwischen den Truppen des Generals Bourras und einer preussischen Abtheilung von 2000 Mann mit 6 Geschützen. Die Franzosen haben den Ort beim Einbruch der Nacht geräumt, da die Feinde die französische Rückzugslinie bedrohten.

XX **Brüssel**, 21. Jan. Aus Cambrai vom 20. Jan. wird gemeldet: General Faidherbe ist mit seinem Stabe um 2 Uhr Nachts auf der Flucht von St. Quentin hier eingetroffen. Die Nordarmee ist in vollständiger Deroute. Ueberall herrscht die größte Bestürzung. Die Verluste des Feindes sollen sehr beträchtlich seyn.

Redakteur: E. Masot.

Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 18. März 1871

Verordnet den 21. Januar, Wien 1871

Verordnungen

XXI. Artikel. Der Reichspräsident ist befugt, im Namen des Reichs die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen.

XXII. Artikel. Der Reichspräsident ist befugt, im Namen des Reichs die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen.

XXIII. Artikel. Der Reichspräsident ist befugt, im Namen des Reichs die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen.

XXIV. Artikel. Der Reichspräsident ist befugt, im Namen des Reichs die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen.

XXV. Artikel. Der Reichspräsident ist befugt, im Namen des Reichs die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen, und die Befehle zu erlassen, welche die Ausführung der Gesetze betreffen.

Verordnet den 21. Januar, Wien 1871